

Gesetzliche Schuldverhältnisse 23

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 11.07.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Fall (LG Karlsruhe, BeckRS 2010, 04677)

F ist seit 10 Jahren bei U als LKW-Fahrer beschäftigt. In dieser Zeit ist es nie zu Unfällen gekommen.

Bei einer Fahrt soll er auf einer Baustelle Recycling-Material abladen. Beim Abkippen berührt er mit einer Planstange des LKW eine Oberleitung. Dies führt zu einer Spannungsschwankung im Stromnetz. Dadurch wird der DVD-Player des N im Wert von € 300,- zerstört. N verlangt Schadensersatz von F und U. Beide erklären, ein derartiger Unfall sei noch nie passiert. Man müsse nicht damit rechnen, dass auf einer Baustelle so tief hängende Oberleitungen vorhanden seien.

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse 23

Anspruch N → F

- Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB
- Eigentumsverletzung? +
- Kausalität? +
- Rechtswidrigkeit? Indiziert.
- Verschulden: F hätte sich nach Auffassung des LG vorab überzeugen müssen, dass er nicht mit einer tief hängenden Oberleitung in Berührung kommen konnte.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse 23

Anspruch N → U (1)

- F als Verrichtungsgehilfe des U?
 - Ja: als Arbeitnehmer ist F sozial untergeordnet und weisungsgebunden.
- Rechtswidrige Schadenszufügung?
 - Ja: F hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig verwirklicht.
 - Auf Verschulden des F kommt es für die Haftung des U nicht an!
- Handeln in Ausführung der Verrichtung?
 - Abgrenzungskriterium nach h.M.: Fällt das Verhalten des Schädigers aus dem Kreis der übertragenen Aufgaben heraus?
 - Z.B. keine Haftung des Geschäftsherrn bei Schwarzfahrten mit dem überlassenen PKW.
 - Im Fall unproblematisch +.
- Entlastungsbeweis?

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse 23

Anspruch N → F (2)

„Auch wenn der Beklagte Ziffer 2 [F] tatsächlich bereits seit über 10 Jahren als Fachkraft bei dem Beklagten Ziffer 1 [U] angestellt sein sollte, hat der Beklagte Ziffer 1 nicht vorgetragen, dass und ggf. wie er den Beklagten Ziffer 2 im Hinblick auf die von Versorgungsleitungen ausgehenden Gefahren konkret aufmerksam gemacht hätte. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beklagte Ziffer 1 [U] den Beklagten Ziffer 2 [F] im Hinblick auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von Versorgungsleitungen, insbesondere von Strom führenden Leitungen instruiert hätte“.

→ Ergebnis: U haftet!

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 13.07.2011

Konkurrenzprobleme

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>